

Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der ADFC e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen.

Zu dem Referentenentwurf des BMV nimmt der ADFC wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Fortführung des Gesetzesvorhabens zur Digitalisierung des Straßenverkehrswesens, die dazu beiträgt, die Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur zu stärken. Davon profitieren auch Radfahrende. Konkret nehmen wir zu folgenden Regelungen Stellung:

§ 4c StVG-E, Verbot der Täuschung über Beteiligung an einem Unfall

Im Sinne der Verkehrssicherheit ist es dringend geboten, den sog. Punktehandel zu unterbinden. Das wird durch die vorgeschlagene Regelung erreicht, indem sie entsprechende Praktiken verbietet. Mit dem Bußgeldtatbestand des § 23 StVG-E wird der gewerbsmäßige Handel mit Punkten wirksam sanktioniert.

Wir begrüßen, dass hiermit die Empfehlungen des 62. Verkehrsgerichtstags¹ zu Behördentäuschung und Punktehandel zumindest teilweise umgesetzt werden. Gleichzeitig regen wir an, die Empfehlungen vollständig umzusetzen und weitere Sanktionsmöglichkeiten für die tatsächlichen Fahrzeugführer:innen einzuführen, um so mehr Durchsetzungsmacht zur Erreichung der Verkehrssicherheitsziele im Sinne der Vision Zero zu entfalten.

§ 63f StVG-E, Datenverarbeitung zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit der vorgeschlagenen Regelung eine datenschutzrechtliche Grundlage und ein Verfahren für die digitale Parkraumkontrolle geschaffen werden sollen. Von einer vergleichbaren Regelung in § 13 Landesmobilitätsgesetz Baden-Württemberg erhofft man sich enorme Effizienzsteigerungen in der Parkraumbewirtschaftung.² Die digitale Parkraumkontrolle bietet dabei auch ein geeignetes Instrument zur Durchsetzung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 1b S. 1 Nr. 2a, S. 2 StVO.

¹ abrufbar unter: <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media//Editoren/62.%20VGT/3%20Empfehlungen.pdf>.

² vgl. <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/bundesweite-premiere-digitale-parkraumkontrolle-mit-scan-fahrzeug>.

Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen sind ein wichtiges und bewährtes Instrument zur Verkehrssteuerung, das sich bundesweit sowie auch im Ausland etabliert hat. Dabei wurden Gestaltungsspielräume geschaffen, um die Bedingungen für den Fuß- und Radverkehr zu verbessern und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu erhöhen. Über die Steuerung der Parkplatzverfügbarkeiten können insbesondere für den Berufs- und Einkaufsverkehr Anreize für die Nutzung von ÖPNV, Rad- und Fußverkehr gesetzt werden.³

Untersuchung und Erforschung von Unfällen im Straßenverkehr, §§ 63g ff. StVG-E

Wir begrüßen, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen des Abschnitts VIb im StVG-E das Projekt GIDAS gesetzlich ausgestaltet und die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen mit entsprechenden Aufgaben und Befugnissen ausgestattet wird, um systematisch vertiefende Unfalldaten zu erheben.

Angesichts der gestiegenen Unfallzahlen im Radverkehr⁴ und der hohen Dunkelziffer bei den Alleinunfällen kommt differenzierten Daten für die Analyse der Unfallursachen und -vermeidung eine besonders hohe Bedeutung zu. Um das Radverkehrsunfallgeschehen und seine Folgen noch besser zu beleuchten, empfehlen wir in diesem Kontext eine stärkere Ausrichtung der Datenbanken auf die Besonderheiten des Radverkehrs. Für eine unfallvermeidende Gestaltung des Verkehrssystems im Sinne der Vision Zero sind entsprechende Erkenntnisse erforderlich.

Berlin, den 22.08.2025

³ vgl. *Dölling/Neumann*, NZV 2024, 457, 462 und *Ringwald*, ZUR 2019, 659.

⁴ vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/04/PD25_N020_461.html und <https://link.springer.com/article/10.1007/s00113-022-01286-6>.